

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/52
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/52)

15. Juni 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Klasse 6.2: Klassifizierung von "Medizinischem oder Klinischem Abfall"

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Abfälle der EAK-Nummern 18 01 04 und 18 02 03 aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder Tieren repräsentieren den größten Teil der medizinischen Abfälle. Im europäischen Abfallrecht werden jedoch an ihre Sammlung und Entsorgung außerhalb medizinischer Einrichtungen aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt.

In diesem Dokument wird nachgewiesen, dass sie auch beim Transport über öffentliche Verkehrswege zur Entsorgung kein ernst zu nehmendes Infektionsrisiko darstellen.

Zu treffende Entscheidung:

Freistellung der oben genannten Abfallarten von den Vorschriften des RID/ADR durch Zuordnung zu Absatz 2.2.62.1.11.3 sowie Streichung des bisherigen Absatzes 2.2.62.1.11.2.

Damit zusammenhängende Dokumente:

RID/ADR/ADN 2005, OCTI/RID/GT-III/HAR/2005/1 (TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2005/1) sowie Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16.01.2001 über ein Europäisches Abfallverzeichnis

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Medizinische oder klinische Abfälle sind nach der Definition des RID/ADR/ADN 2005/2007 Abfälle, die aus der medizinischen Behandlung von Tieren oder Menschen oder aus der biologischen Forschung stammen. Sie werden in Europa nach dem Europäischen Abfallartenkatalog (EAK, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16.01.2001) den dort in Kapitel 18 angegebenen sechsstelligen Nummern zugeordnet.

Im Hinblick auf eine gefahrgutrechtliche Zuordnung zur Klasse 6.2 RID/ADR/ADN ist vordergründig zu unterscheiden zwischen:

a) **EAK 18 01 03***

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb medizinischer Einrichtungen besondere Anforderungen gestellt werden. Diese fallen insbesondere an bei der Diagnose, Behandlung und Pflege von Patienten mit bestimmten Infektionskrankheiten (Cholera, Ruhr, Typhus, Hepatitis, aktive Tuberkulose, virusbedingte hämorrhagische Fieber u.ä.).

b) **EAK 18 01 04**

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht außerhalb von Gesundheitseinrichtungen *keine* besonderen Anforderungen gestellt werden. Diese fallen insbesondere an bei der Diagnose, Behandlung und Pflege von "normalen" Patienten, die nicht an oben genannten Infektionskrankheiten leiden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Tupfer, Stuhlwindeln und andere Artikel der unmittelbaren Krankenversorgung).

Medizinischer Hintergrund

a) **Infektiologische Bewertung**

Bei **Abfällen der EAK-Nr. 18 01 03*** ist davon auszugehen, dass sie Erreger der betreffenden speziellen Infektionskrankheiten enthalten. Sie stellen den geringeren Anteil der medizinischen Abfälle dar und werden in den medizinischen Einrichtungen gesondert gesammelt. Bei einem Transport zur externen Entsorgung (Verbrennung als Sondermüll) über öffentliche Verkehrswege sind sie der UN-Nummer 2814 dann zuzuordnen, wenn auf Grund der ärztlichen Diagnose (z.B. hämorrhagisches Fieber) davon auszugehen ist, dass sie Infektionserreger enthalten, die in jeder Form der Kategorie A zuzuordnen sind (z.B. Marburg-Virus). Diese Fälle sind in Europa sehr selten.

Handelt es sich dagegen um Patienten mit anderen Infektionskrankheiten (durch Erreger der Kategorie B, z.B. Typhus) ist eine Klassifizierung als "UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert" sachgerecht.

Abfälle der EAK-Nr. 18 01 04 enthalten neben verschiedenen apathogenen Mikroorganismen häufig auch humanpathogene Bakterien (meist der Risikogruppe 2, z.B. *Staphylococcus aureus*, *Enterococcus faecalis*, *Escherichia coli*, *Candida albicans* und andere Erreger von Wundinfektionen, Harnwegsinfektionen etc.).

Durch die Art der Materialien (z.B. Verbände), gemischt mit nicht keimhaltigen Materialien, ist hier jedoch ein "Verdünnungseffekt" vorhanden. Zum anderen ist durch die Art der Materialien auch die Übertragungsmöglichkeit (Infektionsrisiko) außerordentlich gering, weshalb aus infektionspräventiver und abfallrechtlicher Sicht außerhalb der Gesundheitseinrichtungen keine besonderen Anforderungen an den Transport und die Entsorgung gestellt werden. Die Abfälle dürfen zusammen mit Hausmüll verbrannt oder deponiert werden. Die Tatsache, dass beim Transport von jährlich vielen tausend Tonnen dieser Abfälle aus Krankenhäusern zu Beseitigungsanlagen nicht ein einziger Fall einer dadurch bedingten Infektion bekannt

geworden ist – weder bei Beschäftigten der Abfallwirtschaft, noch bei dritten Personen – belegt, dass von diesen Abfällen in der Praxis ganz offensichtlich keine signifikante Gefahr ausgeht.

Mehrere wissenschaftliche Studien mit mikrobiologischen Untersuchungen in Deutschland ⁽¹⁾ haben darüber hinaus ergeben, dass Abfälle der EAK-Nr. 18 01 04 aus Krankenhäusern und Arztpraxen in der Regel geringer mit pathogenen Mikroorganismen belastet sind als "normale" Abfälle aus Haushalten. Diese enthalten unter anderem verdorbene Reste von Lebensmitteln, aber häufig auch Abfälle aus der häuslichen Behandlung und Pflege von kranken und gesunden Personen, wie Wundverbände, benutzte Papiertaschentücher, Stuhlwindeln, Inkontinenzbinden, Damenhygieneartikel u.a.m. Diese sind fast immer mit einer Vielzahl unterschiedlicher Krankheitserreger kontaminiert und – wie die Studien zeigten – in größeren Keimzahlen als die medizinischen Abfälle. Abfälle aus Haushalten fallen jedoch gemäß Absatz 2.2.62.1.7 RID/ADR/ADN (2005) unter die Freistellung von den Vorschriften. Gleiches sollte daher für Abfälle der EAK-Nr. 18 01 04 gelten.

Den Abfallarten 18 01 03* und 18 01 04 aus der Humanmedizin entsprechen die Abfallarten 18 02 02* und 18 02 03 bei der Behandlung von Tieren.

b) Ökonomische Betrachtung

Abfälle der EAK-Nr. 18 01 04 stellen in Europa den bei weitem größten Anteil der medizinischen Abfälle dar. Ihre Menge wird allein in Deutschland auf jährlich über 300.000 t beziffert. Eine Klassifizierung als Gefahrgut der UN-Nummer 3291 mit der Konsequenz spezieller Verpackungen sowie Transport und Entsorgung in Sondermüll-Verbrennungsanlagen würde unberechtigte Mehrkosten in erheblicher Höhe und einen gegenwärtig nicht realisierbaren logistischen Aufwand nach sich ziehen. Dieser ist jedoch – wie in der Einleitung unter b) dargelegt – aus Sicherheitsgründen nicht gerechtfertigt.

Anträge und Begründungen

Unter Absatz 2.2.62.1.11 "Medizinische oder klinische Abfälle" werden folgende Streichungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

Antrag 1

2.2.62.1.11.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallartenkatalog^{*)} den EAK-Nummern 18 01 03* oder 18 02 02* zuzuordnen sind, sind zu unterteilen in:

- a) solche, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten und der UN-Nummer 2814 oder der UN-Nummer 2900 zuzuordnen sind, und
- b) solche, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten und der UN-Nummer 3291 zuzuordnen sind.

Die Zuordnung der UN-Nummern 2814, 2900 oder 3291 ist auf Grund der ärztlichen bzw. tierärztlichen Diagnose des betreffenden Patienten bzw. Tieres vorzunehmen."

Begründung: Einheitliche Klassifizierung in Europa auf der Basis des Europäischen Abfallartenkatalogs.

^{*)} Europäischer Abfallkatalog, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 2001/118/EG über ein Europäisches Abfallverzeichnis (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 473 vom 16.01.2001)

Antrag 2

2.2.62.1.11.2 einschließlich Bem. streichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert.

Begründung: Dieser Absatz ist gegenstandslos. Medizinische oder klinische Abfälle der Definition unter Absatz 2.2.62.1.3 RID/ADR, die nach europäischem Recht einer der Arten des Europäischen Abfallartenkatalogs zuzuordnen und getrennt zu erfassen sind und für die die Voraussetzungen des Absatzes 2.2.62.1.11.2 zutreffen, gibt es nicht.

Antrag 3

2.2.62.1.11.3 (neuer Absatz 2.2.62.1.11.2) erhält folgenden Wortlaut:

"Dekontaminierte medizinische oder klinische Abfälle, die vorher ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten haben, **oder medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallarten-Katalog der EAK-Nr. 18 01 04 oder 18 02 03 zuzuordnen sind**, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse."

Begründung: siehe "b) Infektiologische Bewertung" und Absatz 2.2.62.1.5 RID/ADR/ADN 2005 ("Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, *oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen*, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, ...").

Auswirkungen auf die Sicherheit

Negative Auswirkungen werden nicht gesehen (siehe "b) Infektiologische Bewertung"). Die in Antrag 2 beantragte Rechtsanpassung (Streichung von Absatz 2.2.62.1.11.2) bzw. vorgenommene Klassifizierung (Ergänzung zu Absatz 2.2.62.1.11.3) nach dem Europäischen Abfallartenkatalog entsprechen der seit Jahren ohne Zwischenfälle gehandhabten Praxis der Klassifizierung und Beförderung medizinischer Abfälle.

Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit

Keine Probleme (siehe oben).

Literaturnachweis
(siehe zum Beispiel)

- (1) Untersuchungen zum Gehalt an pathogenen Mikroorganismen in relevanten Abfallfraktionen aus dem Gesundheitsdienst und deren mögliche Übertragbarkeit auf den Menschen; Forschungsbericht ISSN 0944-5935 des Umweltbundesamtes, Berlin, September 2003.
